



Fachbereich/Eigenbetrieb Zentrale Dienste und Ratsarbeit
Verfasser/in Xenia Buss
Yvette Heinze
Vorlage Nr. 201/2020
Datum 26. Oktober 2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Hauptausschuss	öffentlich-Beschluss	12.11.2020	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	19.11.2020	

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung ("Videositzungen")

Anlagen:

1. Gesetzestext des § 37a GemO
2. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der beigefügten Satzung (Anlage 2) zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lörrach wird zugestimmt.

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

**Lörrach gestalten. Gemeinsam. Das Leitbild der Bürgerschaft in Politik und Verwaltung.
Prioritäre Maßnahmen:**

keine

Begründung:

In der Beschlussvorlage 132/2020, die der Gemeinderat am 1. Oktober 2020 beschlossen hat, wurde über die gesetzliche Neuregelung des § 37a GemO (Anlage 1) informiert. Die neue Regelung ermöglicht eine vollständige Videositzung aller Mitglieder oder Hybridsitzungen, bei denen ein Teil der Räte körperlich anwesend und ein Teil der Räte - ebenfalls mit Stimmrecht - per Videokonferenz zugeschaltet ist. Möchte eine Kommune auch über das Jahr 2020 hinaus von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, bedarf es einer Regelung in der Hauptsatzung. Dies soll mit dieser Vorlage geschehen. Die Änderungssatzung ist in der Anlage 2 beigefügt, die sich am Formulierungsmuster des Städtetags Baden-Württemberg orientiert.

Es gilt jedoch zu beachten, dass die Durchführung von Video-/Hybridsitzungen nur in folgenden Fällen in Frage kommt:

- bei Behandlungsgegenständen einfacher Art (alternativ zum bisherigen schriftlichen/elektronischen Verfahren) oder
- in absoluten Ausnahmesituationen (Corona-Pandemie, Naturkatastrophen u.a.), wenn aus schwerwiegenden Gründen eine Präsenzsitzung nicht stattfinden kann;
- nicht bei Wahlen oder geheimen Abstimmungen möglich

Voraussetzung ist ebenfalls, dass eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, allen Teilnehmenden möglich ist.

Video-/Hybridsitzungen können die herkömmliche Arbeit des Gemeinderats in Form von Präsenzsitzungen nicht ersetzen. Die Regelungen der Gemeindeordnung sind auch für die digitalen Formate einzuhalten. Für den Grundsatz der Öffentlichkeit bedeutet dies, dass eine zeitgleiche Übertragung der Videositzung in einen öffentlich zugänglichen Raum gewährleistet sein muss.

Die Änderung der Hauptsatzung gemäß der beigefügten Anlage 2, bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats (= mindestens 17 Ja-Stimmen).

Carina Fischer
Stellv. Fachbereichsleiterin